

Newsletter- Nummer 1 / 2015

Newsletter - Datum 25. März 2015 Direktkontakt info.aju@llv.li

Newsletter 1, März 2015

Bekanntmachungen / Anmeldungsbelege – Auszüge aus Protokollen / Unterschriften auf Vollmachten / Telefonische Anfragen

1. Bekanntmachungen

Statuten von Verbandspersonen müssen Bestimmungen darüber enthalten, in welcher Form von der Gesellschaft ausgehende Bekanntmachungen an die Mitglieder und an Dritte erfolgen (Art. 231 PGR). In der Vergangenheit wurde hierfür häufig eine Statutenbestimmung dahingehend vorgesehen, dass Bekanntmachungen an Dritte in den "amtlichen Publikationsorganen" erfolgen. Gemeint waren damit die Liechtensteinischen Landeszeitungen.

Mit der Abänderung des Kundmachungsgesetzes¹ und der damit einhergehenden Einführung des elektronischen Amtsblattes² ist amtliches Kundmachungsorgan das elektronische Amtsblatt, nicht mehr jedoch die Liechtensteinischen Landeszeitungen. Im elektronischen Amtsblatt können aber nur amtliche Mitteilungen von Behörden veröffentlicht werden, nicht hingegen Bekanntmachungen von Gesellschaften oder anderen Privaten.

Soll nun bestimmt werden, dass Bekanntmachungen in den Liechtensteinischen Landeszeitungen erfolgen sollen, so ist dies ausdrücklich in den Statuten vorzusehen. Bsp.: "Bekanntmachungen an Dritte erfolgen in den Liechtensteinischen Landeszeitungen".

Das Amt für Justiz nimmt dagegen Statuten nicht mehr entgegen, welche bestimmen, dass Bekanntmachungen im oder in den amtlichen Publikationsorganen erfolgen.

Gleiches gilt für Statuten, welche die Bestimmung "Bekanntmachungen erfolgen in der gesetzlichen Form" enthalten, da die gesetzliche Form (Art. 231 PGR) wiederum auf die für "amtliche Kundmachungen bestimmte Blätter" verweist.

¹ Kundmachungsgesetz vom 17. April 1985 (LGBl. 1985 Nr. 41; abgeändert durch LGBl. 2012 Nr. 174)

² Amtsblattverordnung (ABIV) vom 4. September 2012; LGBI. 2012 Nr. 284

2. Anmeldungsbelege - Auszug aus dem Protokoll

Beruhen im Handelsregister einzutragende Tatsachen auf Beschlüssen oder Wahlen von Organen juristischer Personen, kann mit der Anmeldung zur Eintragung das Protokoll des Organs, eine vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnete und beglaubigte Kopie oder ein Auszug des Protokolls eingereicht werden (Art. 36 HRV).

Wird ein Auszug des Protokolls eingereicht, muss dieser mindestens folgende Angaben enthalten:

- Datum, Zeit und Ort der Versammlung;
- die Feststellungen der Verwaltung über Anwesenheit und Beschlussfähigkeit;
- der Beschluss über die einzutragende Tatsache samt Abstimmungsergebnis;
- Original Unterschriften des Vorsitzenden und des Protokollführers.

3. Unterschriften auf Vollmachten

Die Unterschriften auf Vollmachten müssen nicht beglaubigt sein. Das Amt für Justiz behält sich jedoch vor, die Beglaubigung der Unterschrift auf einer Vollmacht ausnahmsweise zu verlangen, wenn in irgendeiner Form Zweifel an der Echtheit einer Unterschrift bestehen.

Hinweis: Dies gilt ausschliesslich für Unterschriften auf Vollmachten für das Handelsregister. Unterschriften auf Vollmachten für das Grundbuch müssen hingegen nach wie vor zwingend beglaubigt sein.

4. Anfragen betreffend Verfügbarkeit einer Firma

Eine im Handelsregister eingetragene oder nicht eingetragene Firma bzw. Name darf im Lande von keinem anderen als Firma bzw. Name benutzt werden (Firmenausschliesslichkeit).

Vor Neugründungen ist es daher erforderlich und wird in der Praxis auch gemacht, vorab festzustellen, ob eine bestimmte Firma bzw. ein bestimmter Name noch verfügbar oder allenfalls schon besetzt ist.

Aufgrund einzelner Vorkommnisse ist es ab sofort nicht mehr möglich, derartige Anfragen beim Amt für Justiz telefonisch zu stellen. Anfragen betreffend die Verfügbarkeit von Firmen oder Namen sind ab sofort per Mail oder schriftlich zu stellen und werden vom Amt für Justiz auch nur noch per Mail oder schriftlich beantwortet.